

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags insoweit beehrten, dass die Rundfunkbeiträge für November und Dezember 2022 ausgesetzt werden sollen.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 12 weitere Personen mitzeichneten, endete am 26. Juni 2022.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 9. Sitzung am 20. September 2022 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde die fachlich zuständige Staatskanzlei zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Diese hat mit Schreiben vom 29. Juni 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Der Petent ersucht die Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, um die Aussetzung des Rundfunkbeitrags für die Monate November und Dezember 2022 aus Gründen der Programmkritik (Übertragung der Fußball-WM in Katar 2022) zu erreichen.*

*Hierzu nehme ich im Namen der Landesregierung wie folgt Stellung:*

*Der öffentlich-rechtliche Rundfunk bietet ein vielfältiges Medienangebot, das tagesaktuell über regionale, überregionale, nationale und internationale Themen berichtet. Es ist ihr Auftrag, den Bürgerinnen und Bürgern eine vielfältige Auswahl an Informationen aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Unterhaltung und eben auch Sport anzubieten. Dieses umfassende Angebot wird erst durch den Rundfunkbeitrag ermöglicht, den alle Wohnungsinhaber und -inhaberinnen sowie Unternehmen in Deutschland solidarisch leisten und dessen Verfassungsmäßigkeit durch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt wurde. Ob und auf welche Weise das Angebot in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischem Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung nicht maßgeblich.*

*Der Staat darf sich wegen des Grundsatzes der Staatsferne darüber hinaus nicht in konkrete Programmentscheidungen einmischen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegen diese Fragen im Rahmen der Programmautonomie ausschließlich in der Verantwortung der Sender. Die Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland wird deshalb von pluralistisch zusammengesetzten Rundfunkgremien mit weisungsunabhängigen Vertreterinnen und Vertretern aus vielen gesellschaftlich relevanten Gruppen ausgeübt. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk allen Bürgerinnen und Bürgern dient, von ihnen finanziert wird und damit auch von der Gesellschaft selbst kontrolliert werden soll. Auf diese Weise haben die Beitragszahlenden durch ihre von den gesetzlich bestimmten Organisationen entsandten Repräsentanten Sitz und Stimme bei der Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.*

*Eine Verletzung der Programmgrundsätze durch konkrete Sendungen können im Wege der sog. Programmbeschwerde geltend gemacht werden. Hierbei handelt es sich um ein förmliches Beschwerdeverfahren, dessen Regeln in den Satzungen der Rundfunkanstalten festgelegt sind (bspw. § 21 der ZDF-Satzung oder § 20 der SWR-Satzung) und über die regelmäßig, auch öffentlich zugänglich*

*Bericht erstattet wird (vgl. z.B. § 21 Abs. 4 der ZDF-Satzung). Programmbeschwerden haben - unabhängig von ihrer etwaigen Berechtigung - keinen Einfluss auf den Rundfunkbeitrag.*

*Vor diesem Hintergrund sehen wir - auch in unserer Funktion als Vorsitzland der Rundfunkkommission - keinen Anlass für eine Änderung oder Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Regelungen.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.